

Appell für bessere Anschlussperspektiven in der Behindertenhilfe für straffällig gewordene Menschen mit geistiger Behinderung nach dem Maßregelvollzug!

*Am 17. März 2017 fand in Kassel-Wilhelmshöhe die Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung e. V. (DGSGb) zum Thema **"Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe als Anschlussperspektive nach dem Maßregelvollzug für straffällig gewordene Menschen mit geistiger Behinderung - Hintergründe, Rahmenbedingungen und Entwicklungsbedarf"** statt.*

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung stimmten per Akklamation dem Vorschlag zu, der Vorstand der DGSGb möge einen Appell zur Schaffung und Weiterentwicklung von Anschlussperspektiven in der Eingliederungshilfe formulieren. Der Vorstand der Deutschen Heilpädagogische Gesellschaft e. V. schloss sich dem Appell an, der deshalb als gemeinsamer Appell von DGSGb und DHG vorgelegt wird.

Die Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung e. V. (DGSGb) und die Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft e. V. (DHG) befassten sich wiederholt mit dem Thema straffällig gewordener Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug und mit den Notwendigkeiten geeigneter Anschlussperspektiven in der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe).

Schon lange besteht das Problem: Noch immer zu wenige Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe finden sich bereit, Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Maßregelvollzug zu übernehmen, wenn diese bedingt entlassen werden oder die Maßregel beendet wird. Der Übergang in ausreichend ausgestattete und fachlich kompetente Formen der Nachsorge ist notwendig, weil mit dem Verlassen der restriktiven Rahmenbedingungen des Maßregelvollzugs sehr hohe Anforderungen im Hinblick auf die soziale Eingliederung und nicht zuletzt ein hohes Rückfallrisiko im Hinblick auf erneutes strafbares Verhalten bestehen. Den erheblichen Unterstützungsbedarf dieser speziellen Gruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu negieren, sie gegebenenfalls mangels Anschlussperspektiven in die Obdachlosigkeit zu entlassen – wie es in an einigen Orten stattfindet –, verletzt deren Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen der Eingliederungshilfe. Es stellt überdies einen groben Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention dar.

Das Fehlen geeigneter Anschlussperspektiven ist einer der Gründe, warum Menschen mit geistiger Behinderung besonders lange Verweildauern in der forensischen Psychiatrie (Maßregelvollzug) auf-

weisen und die Dauer ihres Aufenthalts im Maßregelvollzug in keinem Verhältnis zur Dauer einer Strafverbüßung im Strafvollzug steht.

Die Veränderung der gesetzlichen Grundlagen des Maßregelvollzugs durch das *Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften* vom 8.7.2016 zwingt nun vermehrt dazu, für straffällig gewordene Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung Anschlussperspektiven außerhalb des Maßregelvollzuges zu finden. Es wächst der Druck auf den Maßregelvollzug und auf die Gerichte, unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu beenden. Dabei wird das Fehlen von ausreichenden Anschlussperspektiven in der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) noch deutlicher spürbar als in der Vergangenheit.

Die gestiegenen Anforderungen resultieren nicht allein aus den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch aus dem fortschreitenden Umbau der Eingliederungshilfe in Richtung dezentraler und vorwiegend ambulanter Angebote, aus der künftigen Auflösung des Unterschieds zwischen ambulanten und stationären Angebotsformen usw.

Die Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) sehen sich den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Deshalb müssen sie sich dieser Herausforderung ungeachtet der damit verbundenen Schwierigkeiten und ungelösten Fragen annehmen.

Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind allerdings weder fachlich-konzeptionell und organisatorisch noch im Hinblick auf die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ausreichend in die Lage versetzt, diese Aufgaben zu erfüllen. Dies zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen derjenigen Dienste und Einrichtungen, die sich der Herausforderung bisher schon stellen.

Insgesamt stellen sich Aufbau und Weiterentwicklung geeigneter Anschlussperspektiven an den Maßregelvollzug als hochkomplexe Herausforderung dar. Sie kann nicht allein durch die Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) bewältigt werden, sondern bedarf eines strukturierten Zusammenwirkens von Eingliederungshilfe, Maßregelvollzug, forensischer Nachsorge und psychiatrischem Versorgungssystem. Nicht nur die dichte personelle Unterstützung der ehemaligen Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten, sondern auch der unverzichtbare Aufwand für die Koordination aller beteiligten Stellen im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit müssen angemessen vergütet werden.

Dringend bitten die DGSGB und die DHG sowohl die sozialpolitischen Entscheidungsträger in Legislative und Exekutive als auch die Leistungsträger der Eingliederungshilfe, vor allem die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sowie die Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe), sich energisch der Herausforderung zu stellen, den eklatanten Versorgungsmangel im Anschluss an den Maßregelvollzug zu überwinden.

Bielefeld/Berlin, 4.4.2017



Dr. Monika Seifert
Vorsitzende der DHG



Prof. Dr. Michael Seidel
Vorsitzender der DGSGB